

TIERSEUCHENGESETZ - TSG (080)

Gesetz vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, BGBl. I Nr. 3/2009, 50/2012

A u s z u g :

I. Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.**

Gegenstand des Gesetzes.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf Haustiere sowie auf Tiere, die wie Haustiere oder in Tiergärten oder in ähnlicher Weise gehalten werden.

(2) Auf Wild in freier Wildbahn findet dieses Bundesgesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 41 Z 4 Anwendung.

(3) Seuchenverdächtig sind Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen. Ansteckungsverdächtig sind Tiere, bei denen sonst anzunehmen ist, daß sie als Träger von Keimen einer Tierseuche anzusehen sind und diese weiterverbreiten können. Als verdächtige Tiere im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten sowohl seuchenverdächtige als auch ansteckungsverdächtige Tiere.

(4)

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat ferner, soweit dies nach dem Stande der Wissenschaft zur Verhinderung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung festzusetzen, auf welche Arten von Wild in freier Wildbahn und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.

(6)

Handhabung des Gesetzes, Eingreifen der Oberbehörden.

§ 2.

§ 2a.

§ 2b.

§ 3.

II. Abschnitt.**Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen
aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören.**

Einfuhr und Durchfuhr von Sendungen

§ 4. (1) Sendungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können.

(2) Sendungen dürfen nur ein- oder durchgeführt werden, wenn vom Absender und Empfänger die zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Derartige Maßnahmen hat der Bundeskanzler durch Verordnung als Bedingungen und Auflagen für die Einfuhr und Durchfuhr unter Bedachtnahme auf die Art der Sendung und auf die Größe der Gefahr der Seucheneinschleppung festzulegen.

.....

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

§ 4a. (1) Ist die Einfuhr oder Durchfuhr von Sendungen einer Bewilligung oder Bedingungen und Auflagen unterworfen, so sind diese Sendungen an der Eintrittsstelle einer Kontrolle zu unterziehen (veterinärbehördliche Grenzkontrolle). Die Kontrolle ist durch vom Bundeskanzler als Grenztierärzte bestellte Tierärzte auszuüben. Grenztierärzte sind Organe des Bundes, sie haben bei ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

(2) Sendungen, für die die erforderliche Bewilligung nicht vorliegt oder vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, ferner seuchenkranke oder seuchenverdächtige oder verendete Tiere sowie tierische Rohstoffe, Produkte und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sind oder als solche verdächtig erkannt werden, sind vom Grenztierarzt zur Einfuhr und Durchfuhr nicht zuzulassen. Dies gilt nicht für Sendungen, deren Durchfuhr der Nachbarstaat gestattet und für die der Bundeskanzler an diesen eine Zusicherung der Übernahme unter der Bedingung, daß sich die Sendung beim Eintritt in den Nachbarstaat als seuchenfrei erwiesen hat, abgegeben hat. In diesem Fall ist die Sendung ohne Rücksicht auf deren Zustand in veterinärpolizeilicher Hinsicht zur Einfuhr oder Durchfuhr zuzulassen.

(3) Vom Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung in der Eintrittsstelle hat im Straßenverkehr das Zollamt, sonst

das Verkehrsunternehmen den Grenztierarzt zu verständigen.

(4) Der Anmelder im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist über Verlangen des Grenztierarztes verpflichtet, die Hilfe zu leisten, die erforderlich ist, damit der Grenztierarzt die Nämlichkeit der Sendung hinsichtlich der Angaben im begleitenden Zeugnis feststellen und deren veterinärpolizeilichen Zustand beurteilen kann.

(5)

(6)

Grenzkontrollgebühren

§ 4b. (1)

(2) Die Grenzkontrollgebühr ist anlässlich der grenztierärztlichen Abfertigung vom Grenztierarzt nach der Verordnung gemäß Abs. 1 festzusetzen und dem Anmelder (§ 4a Abs. 4) mit Bescheid vorzuschreiben.

(3)

(4) Für andere als in Abs. 3 genannte Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt, das der veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle örtlich zugeordnet ist, zu erlegen; erst dann darf die Sendung von der Zollstelle überlassen werden.

(5) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht der Sendung angelastet oder nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, so ist der Bescheid, mit dem die Gebühren vorgeschrieben werden, dem Empfänger der Sendung zuzustellen. Der Absender und der Empfänger der Sendung haften als Gesamtschuldner für die Grenzkontrollgebühren. Für die Vorschreibung, Einhebung und die zwangsweise Einbringung sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden.

(6)

Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort

§ 4c. (1) Die Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die auf Grund einer Auflage gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 getroffen werden, haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner der Gebietskörperschaft zu ersetzen, der die Kosten erwachsen sind.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Bestimmungsort zuständig ist, dem Empfänger durch Bescheid vorzuschreiben.

Ein- und Durchführverbote und Beschränkungen.

§ 5.

§ 6.

§ 7.

III. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

A. Allgemeine Vorschriften.

Elektronisches Veterinärregister

§ 8.

§ 8a.

§ 8b.

.....

§ 14.

Beseitigung von Kadavern; Verscharrungsplätze, Wasenmeistereien,
Anlagen zur Verarbeitung und Bearbeitung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen oder auf thermischem oder chemischem Wege bei Seetransporten eventuell durch Versenkung unschädlich zu beseitigen.

Die näheren Anordnungen sind von der politischen Behörde (Seeverwaltungsbehörde) zu erlassen.

Verscharrungsplätze, Wasenmeistereien sowie Anlagen zur thermischen oder chemischen Beseitigung, Verarbeitung und Bearbeitung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Abfällen sind veterinärpolizeilich zu überwachen.

.....

§ 15.

Vorsichten betreffs der mit Tieren, Tierkadavern,
tierischen Abfällen und Produkten beschäftigten Personen.

Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Vieh, mit Tierkadavern oder mit tierischen Abfällen und Produkten vielfach in Berührung kommen, sind zur Hintanhaltung der Übertragung von Ansteckungsstoffen rücksichtlich der Reinigung ihres Körpers und der von ihnen mitgeführten Gegenstände, sowie auch rücksichtlich des Betretens von Gehöften und Stallungen den nötigen Vorsichten zu unterwerfen.

§ 15a. (1) Küchenabfälle oder Speisereste, die von internationalen Transportmitteln, wie Schiffen, Speisewagen oder Flugzeugen, stammen, dürfen an Tiere nicht verfüttert werden.

(2) Die Verfütterung von Küchenabfällen und Speiseresten an Nutz- und Wildtiere ist verboten.

(3)

B. Besondere Vorschriften für anzeigepflichtige Tierseuchen.

Anzeigepflichtige Seuchen

§ 16. Anzeigepflichtige Seuchen sind:

1. Wutkrankheit;
2. Maul-und Klauenseuche;
3. Milzbrand, Rauschbrand, Wild-und Rinderseuche;
4. Lungenseuche der Rinder;
5. Rinderpest;
6. Tuberkulose der Rinder;
7. TSE bei Tieren (einschließlich BSE bei Rindern sowie Scrapie bei Schafen und Ziegen);
8. Brucellose der Schafe und Ziegen;
9. Pockenseuche der Schafe und Ziegen;
10. Blauzungkrankheit (Bluetongue);
11. Riftalfieber;
12. Lumpy Skin Disease;
13. Pest der kleinen Wiederkäuer;
14. Klassische Schweinepest;
15. Afrikanische Schweinepest;
16. ansteckende Schweinelähmung;
17. Brucellose der Schweine;
18. Vesikuläre Virusseuche der Schweine;
19. Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen;
20. Rotz;
21. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde;
22. Räude der Pferde, der Esel, der Maultiere, der Maulesel, der Schafe und der Ziegen;
23. alle Formen der Pferdeencephalomyelitis;
24. Infektiöse Anämie;
25. Pferdepest;
26. Stomatitis vesicularis;

27. Geflügelpest;
28. Newcastle Disease;
29. Geflügelcholera;
30. Psittakose;
31. VHS -virale hämorrhagische Septikämie;
32. IHN -infektiöse hämatopoetische Nekrose;
33. ISA -infektiöse Anämie der Salmoniden;
34. Affenpocken;
35. Ebola.

Anzeige verdächtiger Erkrankungen,
zu beobachtende Vorschriften, Anzeigepremien

§ 17. (1) Bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche haben

- a) der zugezogene Tierarzt,
- b) der Tierhalter,
- c) die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person,
- d) jede Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zumutbar ist,

unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht der unter lit. c angeführten Personen besteht nur dann, wenn der Tierhalter der Verpflichtung nicht nachkommen kann. Die Anzeigepflicht der unter lit. b und c angeführten Personen entfällt, sobald sie einen Tierarzt zugezogen haben.

(3) (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. Nr. 746/1988.)

(4) Die nach Abs. 1 zur Entgegennahme der Anzeige berufenen Stellen sind verpflichtet, auch mündliche und telefonische Anzeigen entgegenzunehmen.

(5) Der Bürgermeister hat die ihm erstattete Anzeige (Abs. 1) und die daraufhin von ihm getroffenen Verfügungen unverzüglich und auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Polizeidienststellen haben die an sie erstatteten Anzeigen unverzüglich und auf kürzestem Wege sowohl an den Bürgermeister als auch an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

.....

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einzelne anzeigepflichtige Tierseuchen.

Maul- und Klauenseuche.

.....

Wutkrankheit.

§ 41.

1. (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. Nr. 220/1978.)

2. Tiere, bei welchen die Wutkrankheit ausgebrochen ist, sowie verdächtige Hunde und Katzen sind zu töten. Ausnahmsweise kann die auf Kosten des Besitzers des Tieres durchzuführende Absperrung und tierärztliche Beobachtung eines verdächtigen Hundes oder einer verdächtigen Katze dann gestattet werden, wenn angenommen werden kann, dass die Absperrung und die tierärztliche Beobachtung mit genügender Sicherheit verlässlich durchgeführt werden. Die Absperrung und tierärztliche Beobachtung von Hunden und Katzen kann auch angeordnet werden, wenn von einem solchen Tier Menschen verletzt worden sind.

Andere Haustiere als Hunde und Katzen, rücksichtlich welcher der Verdacht der Seuche oder der Ansteckung vorliegt, sind, wenn der Besitzer deren Tötung nicht vorzieht, auf Kosten des letzteren abzusondern, unter Aufsicht zu halten und tierärztlich zu beobachten.

3. Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis

- erlangt, so hat sie sogleich die Tötung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden sowie die politischen Bezirks-, beziehungsweise Polizeibehörden hievon zu verständigen.
4. Zur Vertilgung gewisser Gattungen von Tieren (Hunde, Katzen, Füchse, Wölfe u. dgl.), unter welchen die Wutkrankheit herrscht, sollen von der politischen Bezirksbehörde Jagden und Streifungen angeordnet werden.
 5. Das Schlachten wutkranker und verdächtiger Tiere, jeder Verbrauch oder Verkauf einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.
 6. Die Kadaver der gefallenen oder wegen dieser Seuche getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere dürfen nicht abgehäutet werden und sind mit Haut und Haaren womöglich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen. (§ 24, Punkt 8.)
 7. Die Öffnung der Kadaver darf nur unter Leitung eines Tierarztes vorgenommen werden.
 8. Das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von Wutschutzimpfstoff geimpften Tieren kann unter den durch Verordnung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festzulegenden Bedingungen zum Genuß für Menschen verwendet werden.

§ 42.

In Gegenden, für welche die Gefahr des Ausbruches oder der Verbreitung der Wutkrankheit besteht, können nachstehende Maßregeln einzeln oder in Verbindung miteinander getroffen werden:

- a) die Evidenthaltung und Kennzeichnung der Hunde mittels an Halsbändern oder Brustgeschirren anzubringender amtlicher Marken, insofern dies nicht schon auf Grund bestehender Gesetze vorgeschrieben ist;
- b) die Anordnung, daß Hunde an die Kette zu legen sind;
- c) die Anordnung, daß Hunde - eventuell nur die nicht an die Kette gelegten - mit einem sicheren Maulkorb zu versehen sind;
- d) die Anordnung, daß Hunde, insofern sie nicht an die Kette gelegt sind - eventuell auch insofern sie nicht mit einem sicheren Maulkorb versehen sind - an der Leine zu führen sind;
- e) das Verbot des freien Herumlauftens der Katzen;
- f) die Anordnung, daß entgegen den erlassenen Vorschriften betretene Hunde und Katzen zu töten sind;
- g) die Anordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, daß alle Hunde eines bestimmten Gebietes der Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit zu unterziehen sind.

Wenn die Tötung eines Hundes nicht sofort bei der Betretung erfolgt ist, kann von derselben in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise unter der Bedingung abgesehen werden, daß das Tier auf Kosten des Besitzers solange sicher und unschädlich verwahrt und beobachtet werde, als nicht die Gefahr des Seuchenausbruches und der Seuchenverbreitung zuverlässig ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit gilt auch für Katzen.

Für die von der Gemeinde beizustellenden Hundemarken können Gebühren eingehoben werden, deren Höhe die politische Bezirksbehörde bestimmt.

Für zur Jagd, zum Zuge und zur Wache notwendige Hunde sind entsprechende Ausnahmen von den auf Grund dieses Gesetzes allenfalls erlassenen Vorschriften festzusetzen.

(5) Für die Tötung eines wutkranken oder verdächtigen Fuchses, Dachses oder Marders kann der Landeshauptmann eine Prämie bis zum Höchstbetrage von 10,90 Euro gewähren.

.....

V. Abschnitt

.....

VI. Abschnitt

.....

VII. Abschnitt

.....

VIII. Abschnitt.
Bestimmungen in betreff der Strafen und Berufungen.
Strafvorschriften.

§ 63. (1) Wer

- a) es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 19, 20, 22, 24, 31a, 32 und 42 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
- d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

§ 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder dem unmittelbar anwendbaren Recht der EU auf dem Gebiet des Veterinärwesens zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

**Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz
zu § 41 Wutkrankheit.**

1. Als ansteckungsverdächtig sind jene Tiere anzusehen, welche mit wutkranken oder der Wut verdächtigen Tieren in eine derartige Berührung gekommen sind, dass die Möglichkeit der stattgefundenen Ansteckung nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Von der Tötung eines verdächtigen Hundes ist nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn keinerlei im öffentlichen Interesse dagegen sprechende Gründe vorliegen, abzusehen (§ 41, Punkt 2, Absatz 1 des Gesetzes).
Zur Bedeckung der auflaufenden Kosten haben die Parteien einen entsprechenden Betrag in vorhinein zu erlegen.
3. Sind Menschen von einem Hunde oder einer Katze verletzt worden, so soll die Tötung des Tieres, auch wenn sie zulässig wäre, wenn möglich vermieden, das Tier vielmehr, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, eingefangen, sicher verwahrt und unter tierärztliche Beobachtung gestellt werden.
Die Verwahrung eines solchen Tieres und die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung und weiteren Beobachtung desselben ist von der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu veranlassen. Sind solche Tiere getötet worden oder während der Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung verendet, so sind dieselben jedenfalls der Sektion zu unterziehen.
4. Werden Menschen von einem wutkranken oder verdächtigen Tiere verletzt, so ist, wenn das Tier getötet wurde oder verendet ist, in jedem Falle die Überprüfung der Diagnose durch Einsendung von Organen (Organteilen) des Tieres an eine hierzu bestimmte Anstalt zu veranlassen.
5. Die Frist für die Absonderung (Beaufsichtigung) und tierärztliche Beobachtung (§ 41, Punkt 2 des Gesetzes) ist in der Regel mit vier Monaten zu bemessen.
Solange ansteckungsverdächtige Tiere - Hunde und Katzen ausgenommen - bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden und keine Veränderungen in ihrem Verhalten zeigen, welche den Verdacht der Wutkrankheit begründen, dürfen sie innerhalb eines von der politischen Bezirksbehörde festzustellenden Gebietes verwendet werden.
Ein Wechsel des Standortes solcher Tiere während der Beobachtungsperiode ist verboten.
6. Das Schlachten von wutkranken und der Wut verdächtigen Tieren zum Zwecke des Fleischgenusses ist verboten. Hingegen kann die Schlachtung ansteckungsverdächtigter Tiere zum Zwecke des Genusses dann gestattet werden, wenn dies nach dem Gutachten des Tierarztes ohne Gefahr zulässig erscheint. Der Verbrauch oder Verkauf einzelner Teile der unter tierärztlicher Aufsicht geschlachteten Tiere ist von dem Befunde des Tierarztes abhängig. Das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von Wutschutzimpfstoff geimpften Tieren kann unter folgenden Bedingungen zum Genusse für Menschen verwendet werden:
 - a) Die Schlachtung der Tiere, eine allenfalls nach lit. c vorgeschriebene Entseuchung der zu einer weiteren Verwertung bestimmten Teile und die unschädliche Beseitigung der zur Vernichtung bestimmten Teile hat in der Impfstoffgewinnungsanstalt zu erfolgen. Für die hiezu erforderlichen Einrichtungen ist in der Anstalt vorzuzusorgen.
 - b) Die Tiere sind vom zuständigen Amtstierarzt der Vieh- und Fleischbeschau zu unterziehen.
 - c) Die näheren Bestimmungen, welche Teile der zur Impfstoffgewinnung verwendeten Tiere zum menschlichen Genusse oder zu anderen Zwecken verwendet werden können sowie ob und inwieweit diese vor der Freigabe einem Entseuchungsverfahren zu unterziehen sind, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festgelegt.
7. Die Reinigung und Desinfektion der Lokalitäten, in welchen wütende oder wutverdächtige Tiere untergebracht waren, ist auf das Genaueste vorzunehmen. Die bei wütenden und wutverdächtigen Hunden und Katzen während der Dauer ihrer Krankheit in Gebrauch gewesenen Gegenstände sind je nach ihrer Beschaffenheit gründlich zu reinigen und zu desinfizieren, oder falls dieselben schadhaf und wertlos sind, zu verbrennen.
8. Die im § 42 des Gesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln haben sich auf die im betreffenden Einzelfalle als gefährdet zu betrachtenden Gebiete zu erstrecken.
Bei besonderer Gefahr können die angeordneten Schutzmaßregeln auch auf größere Gebiete ausgedehnt werden. Sie haben während eines Zeitraumes von wenigstens drei Monaten fortzubestehen.
Wenn besondere Gründe hiefür vorliegen, kann verboten werden, dass Hunde ohne besondere Bewilligung aus einem unter Kontumaz gestellten Gebiete zum Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes entfernt werden. Ausnahmen für Jagd-, Zug- und Wachhunde sind nur für die Zeit, während welcher und für den Raum, in dem sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, festzusetzen.
Von der Anordnung des § 42, lit. g, des Bundesgesetzes (Schutzimpfung) können Ausnahmen für Jagd-, Polizei-

und Zollwachehunde, für Blinden- und Hirtenhunde sowie für Zug- und Wachhunde nicht zugestanden werden. Art und Weise der Durchführung der Wutschutzimpfung der Hunde werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung geregelt.

9. Bezüglich der im § 42 (Abs. 2) des Gesetzes vorgesehenen Umgangnahme von der Tötung eines Hundes gelten die Bestimmungen der Punkte 2 und 5 der Durchführungsvorschrift zu § 41, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, ob durch die Außerachtlassung der Kontumazvorschriften eine Gefahr in veterinärpolizeilicher Beziehung herbeigeführt worden ist.
10. Die Höhe der Gebühren für die von den Gemeinden beizustellenden Hundemarken soll dem Anschaffungspreise der Marken angemessen sein. Die Marken müssen von solcher Beschaffenheit sein, dass durch dieselben die Identität der Hunde zweifellos festgestellt werden kann.